

Anhang 2 zur Geschäftsordnung zur Wahl von Elternbeiräten und Bildung eines Gesamtelternbeirat für die Waldkindergärten der AWO Obertshausen - Wald- und Naturkindergärten gGmbH

Wahlordnung für die Wahl des Gesamtelternbeirates

Hinweis: AWO Obertshausen - Wald- und Naturkindergärten gGmbH wird im folgenden AWO genannt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Die Wahlen zum Gesamtelternbeirat der Waldkindergartengruppen finden einmalig im Jahr in der Zeit vom 1.10. bis zum 1.12. statt. Die Amtszeit des gewählten Gesamtelternbeirats endet mit der turnusgemäßen Wahl eines neuen Gesamtelternbeirats im darauffolgenden Jahr, spätestens jedoch mit Ablauf des 1.12. des Folgejahres.

§ 2

Zu der Wahlversammlung des Gesamtelternbeirats lädt der amtierende Vorsitzende des Gesamtelternbeirats ein. Ist ein amtierender Vorsitzender nicht vorhanden, obliegt die Einladung dem Fachbereichsleiter der AWO oder seinem Stellvertreter. Die Wahlversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Videokonferenz und als Hybridveranstaltung (Mischform aus beiden vorgenannten) stattfinden.

§ 3

Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Wahl ist ein Wahlausschuss bestehend aus einem Wahlleiter und einem Schriftführer zu bilden. Diese Funktionen können auch von nichtwählbaren Personen übernommen werden. Wahlleiter und Schriftführer sind grundsätzlich nicht wählbar.

§ 4

Wählbar sind die Elternbeiräte der AWO-Waldkindergartengruppen, sofern sie sich im Übrigen zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben; während der Wahlversammlung nicht anwesende Elternbeiräte sind nur wählbar, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 5

Wahlberechtigt sind nur Elternbeiräte der AWO-Waldkindergartengruppen, Wahlberechtigte, die sich um ein Amt des zu wählenden Elternbeirates bewerben oder

dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.

§ 6

Vor Beginn der Wahl kann eine Aussprache erfolgen. Den Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten Gelegenheit zur Befragung der Kandidaten zu geben.

1. Der Gesamtelternbeirat hat einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer aus seiner Mitte zu wählen. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Bei Einigkeit des Gesamtelternbeirats kann sowohl geheim, offen als auch en bloc, also in einem Wahlgang, gewählt werden. Im Fall des Wunschs mind. eines Teilnehmers nach geheimer Wahl muss geheim gewählt werden und müssen Videoteilnehmer per Brief an den Wahlleiter abstimmen.
2. Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge machen. Vor Beginn der Wahl kann eine Aussprache erfolgen. Den Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten Gelegenheit zur Befragung der Kandidaten zu geben.
3. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt.
4. Der Wahlleiter verteilt zu Beginn der Wahlhandlung die Stimmzettel an die persönlich anwesenden Stimmberechtigten. Die Stimmzettel dürfen sich von ihrem Äußeren nicht voneinander unterscheiden.
5. Der Wahlleiter erklärt den über Videokonferenz teilnehmenden Stimmberechtigten das Wahlverfahren. Zulässig sind Stimmabgaben über geeignete Verfahren wie z.B. Umfragefunktion, Email und/oder Messenger.
6. Der Wahlleiter sammelt die verdeckten Stimmzettel ein. Nach Sammlung aller Stimmzettel stellt der Wahlleiter gemeinsam mit dem Schriftführer die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden der Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen fest.

§ 7

1. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
2. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung.
3. Ungültige Stimmzettel sind:
 - a. Aus denen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist,
 - b. die einen Vorbehalt enthalten
 - c. die mit einem Kennzeichen versehen sind.
4. Bei Stimmgleichheit zweier oder mehrerer Kandidaten, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem Wahlleiter im Anschluss an die Wahl zu ziehende Los.

§ 8

1. Über jede Wahlversammlung ist von dem Schriftführer eine unmittelbar nach der Wahl abzuschließende Wahlniederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

- a. Beginn und Ende der Wahl
- b. Name des/der Wahlleiters/in und des/der Schriftführers/in
- c. Namen (Anwesenheitsliste) und Zahl der Wahlberechtigten
- d. Wahlvorschläge
- e. Zahl der abgegebenen Stimmen
- f. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, sowie Stimmenthaltungen
- g. Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen
- h. Ergebnis einer etwaigen Auslosung
- i. Einwendungen von Anwesenden bei der Wahl gegen den Wahlvorgang
- j. Unterschriften des/der Wahlleiters und des Schriftführers

2. Die Wahlniederschrift wird unverzüglich nach Abschluss der Wahl den Erziehungsberechtigten durch die Gruppenleiter der Waldkindergartengruppen bekanntgegeben.

§ 9

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Gremium aus (z.B. wegen Wegzug), rückt automatisch der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.

§ 10

Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, Hilfslisten usw. sind von der Geschäftsführung der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Obertshausen e.V. aufzubewahren. Sie sollten je nach Datenschutzbestimmung nach der Neuwahl des nächsten Gesamtelternbeirates vernichtet werden.

Obertshausen, den 30.06.2022

Die Geschäftsführung
AWO Obertshausen - Wald- und Naturkindergärten gGmbH